



Merkblatt über die Quellenbesteuerung privatrechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2021

1. Steuerpflichtige Personen

- 1.1. Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber mit privatrechtlicher Stellung Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (BVG) oder die Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) mit Sitz in der Schweiz erhalten.
- 1.2. Bei Kapitalleistungen an Personen, die im Zeitpunkt der Auszahlung keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben¹, ist die Quellensteuer immer, d.h. ungeachtet einer allfällig abweichenden staatsvertraglichen Regelung (vgl. Ziffer 4.1), vorzunehmen. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer.

Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Sitzkanton des Arbeitgebers oder der Vorsorgeeinrichtung Wohnsitz hatten.

- 1.3. Bei Renten an im Ausland wohnhafte Empfänger ist die Quellensteuer nur zu erheben, wenn keine abweichende staatsvertragliche Regelung besteht (vgl. Ziffer 4.2).

Kinderrenten sind vom anspruchsberechtigten Hauptrentenbezüger zu versteuern, selbst wenn sie direkt an das Kind oder Dritte ausbezahlt werden.

2. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz der Betriebstätte im Kanton Zug ausgerichtet werden.

In Frage kommen beispielsweise Vorsorgeleistungen von:

- Pensionskassen
- Sammelstiftungen
- Versicherungseinrichtungen
- Bankstiftungen u.a.m.

die wegen Wohneigentumsförderung (WEF), die infolge Erreichens der Altersgrenze, Invalidität, Tod oder vorzeitiger Auflösung eines Vorsorgeverhältnisses ausbezahlt werden.

¹ Massgebend ist das Abmeldedatum bei der bisherigen Wohnsitzgemeinde.

3. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

3.1. Kapitaleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt für alleinstehende Personen:

auf den ersten	Fr.	25'000.–	5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	6,70 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,35 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	7,00 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,65 %	auf den weiteren	Fr.	600'000.–	7,60 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	6,30 %				

Kapitaleistungen von Fr. 151'000.– bis Fr. 750'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 9'000.– auf den ersten Fr. 150'000.– und 7,6 % auf dem Fr. 150'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 675'000.– beträgt **Fr. 48'900.–** (Fr. 9'000.– plus Fr. 39'900.–). Die Fr. 39'900.– ergeben sich aus 7,6 % auf Fr. 525'000.– (Fr. 675'000 minus Fr. 150'000.–).

Kapitaleistungen über Fr. 750'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 54'600.– auf den ersten Fr. 750'000.– und 7,3 % auf dem Fr. 750'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 1'100'000.– beträgt **Fr. 80'150.–** (Fr. 54'600.– plus Fr. 25'550.–).

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitaleistung ermittelt und beträgt für verheiratete Personen:

auf den ersten	Fr.	25'000.–	5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	6,25 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,20 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.–	7,00 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,50 %	auf den weiteren	Fr.	750'000.–	7,60 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.–	5,90 %				

Kapitaleistungen von Fr. 151'000.– bis Fr. 900'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 8'712.– auf den ersten Fr. 150'000.– und 7,6 % auf dem Fr. 150'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 675'000.– beträgt **Fr. 48'612.–** (Fr. 8'712.– plus Fr. 39'900.–). Die Fr. 39'900.– ergeben sich aus 7,6 % auf Fr. 525'000.– (Fr. 675'000.– minus Fr. 150'000.–).

Kapitaleistungen über Fr. 900'000.–

Die Steuer setzt sich zusammen aus Fr. 65'712.– auf den ersten Fr. 900'000.– und 7,3 % auf dem Fr. 900'000.– übersteigenden Teil der Kapitaleistung.

Beispiel: Die Quellensteuer auf einer Kapitaleistung von Fr. 1'100'000.– beträgt **Fr. 80'312.–** (Fr. 65'712.– plus Fr. 14'600.–).

Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben die Quellensteuer auf jeder von Ihnen ausbezahlten Vorsorgeleistung einzeln zu berechnen und mit der zuständigen Steuerbehörde darüber abzurechnen (vgl. Ziffer 5).

3.2. Renten

Die Quellensteuer beträgt 8 % der Bruttoleistungen (§ 92 StG und Art. 95 DBG).

4. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

4.1. Kapitaleleistungen

Kapitaleleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitaleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfängerin oder der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, vom betreffenden Abkommen ab. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitaleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht).

Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitaleistung die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zinslos zurückerstattet, wenn er bzw. sie das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates, wonach diese:

- von der Kapitaleistung Kenntnis hat;
- bescheinigt, dass der Empfänger oder die Empfängerin der Kapitaleistung im Zeitpunkt deren Fälligkeit eine im Sinne des DBA mit der Schweiz dort ansässige Person ist und
- in den vorgesehenen Fällen bestätigt, dass die Leistung tatsächlich besteuert wird.

Der Rückerstattungsantrag ist innert drei Jahren seit der Auszahlung der Kapitaleistung bei der zuständigen Steuerbehörde einzureichen. Dieses Formular kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitaleistung zu übergeben. Oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter **www.zg.ch/tax** (**Organisation**) (**Quellensteuer**) (**Download**) herunter zu laden.

4.2. Renten

Renten unterliegen der Quellensteuer, sofern das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Wohnsitzstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht nicht diesem Wohnsitzstaat zuweist. Die Quellensteuer ist ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem der Rentenbezüger seinen Wohnsitz hat, ist die Quellensteuer zu erheben, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «ja» steht. Lediglich in den Fällen, in denen in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Spalte ein «nein» steht, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im betreffenden Staat hat, und muss dies anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachprüfen.

Die Anwendbarkeit eines DBA ist vom Schuldner der steuerbaren Leistung auch dann abzuklären, wenn eine im Ausland wohnhafte Person ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt.

4.3. Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Bitte beachten Sie die Aufteilung zwischen der Säule 2 und Leistungen der Säule 3a. Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitaleleistungen den Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offensteht, bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (ja) und in welchen Fällen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (nein).

5. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

5.1. Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtige Person der zuständigen Steuerbehörde. Die Meldung hat innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung zu erfolgen und folgende Angaben zur quellensteuerpflichtigen Person zu enthalten:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Nationalität(en)
- 13-stellige AHV-Nr.
- Vollständige Adresse im Ausland

Zuständig ist die Steuerbehörde des Kantons, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet.

Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Vorsorgefall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

5.2. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die Kantonale Steuerverwaltung. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet. Bei Sammelstiftungen ist einzig der Sitzkanton der Sammelstiftung zuständig; nicht massgebend ist der Sitz der angeschlossenen Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen. Der Sitzkanton der Vorsorgeeinrichtung ist auch dann zuständig, wenn die Vorsorgeleistung direkt von einer Versicherungsgesellschaft, mit der die Vorsorgeeinrichtung einen (Rück-) Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, ausbezahlt wird. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

5.3. Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogenen Quellensteuern abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Monats bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.

5.4. Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision. Diese beträgt:

- bei Renten: 1 Prozent der abgelieferten Quellensteuer;
- bei Kapitalleistungen: 1 Prozent der abgelieferten Quellensteuer, jedoch maximal Fr. 50.– pro Kapitalleistung.

5.5. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung der oder des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin oder eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erbinnen und Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.

5.6. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

6. Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die auszahlenden Kassen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

7. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Steuerverwaltung Zug verlangen.

8. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 38 28.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zg.ch/tax** (**Organisation**) (**Quellensteuer**).

→ **Hinweis:** Das vorliegende Merkblatt stellt keine Rechtsquelle dar und kann somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzen.

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Januar 2021)

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten
Ägypten	nein	ja	ja	nein
Albanien	nein	ja	nein	ja
Algerien	nein	ja	nein	ja
Argentinien 2)	nein	ja	nein	nein
Armenien	nein	ja	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja	nein	ja
Australien	ja 3)	nein	ja 3)	nein
Bangladesch	nein	ja	nein	ja
Belarus	nein	ja	nein	ja
Belgien (bis 31.12.2017)	nein	ja	nein	ja
Belgien (ab 01.01.2018)	ja	nein	nein	JA
Bulgarien	ja 3)	ja 3)	ja 3)	ja 3)
Chile	ja (max. 15%)	nein	ja	nein
China	ja 3)	ja 3)	nein	ja
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	ja	nein	nein	ja
Dänemark	ja 4)	nein	ja 4)	nein
Deutschland	nein	ja	nein	ja
Ecuador	nein	ja	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	nein	ja
Estland	nein	ja	nein	ja
Finnland	nein	ja	nein	ja
Frankreich	nein	ja 3)	nein	ja 3)
Georgien	nein	ja	nein	ja
Ghana	nein	ja	nein	ja
Griechenland	nein	ja	nein	ja
Grossbritannien	nein	nein	nein	nein
Hongkong	ja	nein	ja	nein
Indien	nein	ja	nein	ja
Indonesien	nein	ja	ja	nein
Iran	nein	ja	nein	ja
Irland	nein	ja	nein	ja
Island	ja	nein	ja	nein
Israel	ja 3)	ja 3)	ja 3)	ja 3)
Italien	nein	ja	nein	ja
Jamaika	nein	ja	nein	ja

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten
Japan	nein	ja	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Kasachstan	nein	ja	nein	ja
Katar	ja	nein	ja	nein
Kirgisistan	nein	ja	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	nein	ja
Kosovo	ja 3)	ja 3)	nein	ja
Kroatien	nein	ja	nein	ja
Kuwait	nein	ja	nein	ja
Lettland	nein	ja	nein	ja
Liechtenstein	nein	ja	nein	ja
Litauen	nein	ja	nein	ja
Luxemburg	nein	ja	nein	ja
Malaysia	nein	ja	ja	nein
Malta	nein	ja	nein	ja
Marokko	nein	ja	nein	ja
Mazedonien	nein	ja	nein	ja
Mexiko	nein	ja	ja	nein
Moldova	nein	ja	nein	ja
Mongolei	nein	ja	nein	ja
Montenegro	nein	ja	nein	ja
Neuseeland	nein	ja	ja	nein
Niederlande (31.12.2020)	nein 5)	nein	nein 5)	nein
Niederlande (01.01.2021)	ja (max. 15%)	nein	ja (max. 15 %)	nein
Norwegen	ja (max. 15%)	ja (soweit 15% übersteigend)	nein	ja
Oman	ja	nein	nein	ja
Österreich	nein	ja	nein	ja
Pakistan bis (31.12.2018)	nein	nein	ja	nein
Pakistan	ja 3)	ja 3)	ja	nein
Peru	ja 3)	ja 3)	ja	nein
Philippinen	nein	ja	ja	nein
Polen	nein	ja	nein	ja
Portugal	nein	ja	nein	ja
Rumänien	nein	ja	nein	ja
Russland	nein	ja	nein	ja
Sambia (bis 31.12.2019)	ja 3)	nein	ja 3)	nein
Sambia (ab 01.01.2020)	ja	nein	nein	ja

	Privatrechtliche Vorsorgeleistungen (Säule 2)		Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	
	Renten	Kapitalleistungen	Renten	Kapitalleistungen
Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten	Quellensteuerabzug vornehmen	Rückforderungs- möglichkeiten
Schweden	ja 6)	nein	ja 6)	nein
Serbien	nein	ja	nein	ja
Singapur	nein	ja	ja	nein
Slowakei	nein	ja	nein	ja
Slowenien	nein	ja	nein	ja
Spanien	nein	ja	nein	ja
Sri Lanka	nein	ja	nein	ja
Südafrika	ja	nein	ja	nein
Südkorea	nein	ja	nein	ja
Tadschikistan	nein	ja	nein	ja
Thailand	nein	ja	ja	nein
Trinidad + Tobago	nein	nein	nein	nein
Tschechische Republik	nein	ja	nein	ja
Tunesien	nein	ja	nein	ja
Türkei	nein	ja	nein	ja
Turkmenistan	nein	ja	nein	ja
Ukraine	nein	ja	nein	ja
Ungarn	ja	nein	ja	nein
Uruguay	ja 3)	ja 3)	ja 3)	ja 3)
Usbekistan	nein	ja	nein	ja
Venezuela	nein	ja	nein	ja
Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein	ja	nein
Vereinigte Staaten (USA)	nein	ja	nein	ja
Vietnam	nein	ja	ja	nein
Zypern	ja 3)	ja 3)	nein	ja

Legende zur Tabelle

- 1 Bei allen übrigen Ländern, die auf der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht und bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist.
- 2 Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2015.
- 3 Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).
- 4 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 21. August 2009 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 21. August 2009 von der Schweiz nach Dänemark verlegt haben.
- 5 Die Voraussetzungen für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats nach Artikel 18 Absatz 2 des Abkommens sind kumulativer Natur. Buchstabe b ist nicht erfüllt, weil aus dem Ausland stammende privatrechtlicher Pensionen in den Niederlanden zum vollen Betrag und zum dort geltenden Satz für Erwerbseinkünfte besteuert werden.
- 6 Keine Quellensteuern für Renten, die bereits vor dem 28. Februar 2011 liefen, sofern diese Renten an Personen gezahlt werden, die ihren Wohnsitz vor dem 28. Februar 2011 von der Schweiz nach Schweden verlegt haben.

Bescheinigung über den Quellensteuerabzug in der Schweiz für Personen mit Wohnsitz im Ausland

Der / Die Unterzeichnete bestätigt folgenden Abzug schweizerischer Quellensteuern:

1. Steuerpflichtige Personen

(Bitte Name, Vorname, ausländische Wohnadresse und Wohnsitzstaat angeben)

Geburtsdatum: _____

2. Quellensteuerabzug

Für die Zeit

von:

bis:

Steuerbare Leistung

Fr.

Abgezogener Betrag

Fr.

3. Die an der Quelle besteuerte Leistung wurde von der steuerpflichtigen Person ausgerichtet für ihre Tätigkeit/Funktion als:

- a. Künstler/in, Sportler/in oder Referent/in
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde)
- b. Mitglied der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Unternehmung*
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem die Unternehmung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat)
- c. Gläubiger/in oder Nutzniesser/in von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken gesichert sind
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem das Grundstück liegt)
- d. Empfänger/in von Vorsorgeleistungen (Renten, Kapitalleistungen)
Kanton _____
(Bitte den Kanton angeben, in dem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz bzw. ihre Betriebsstätte hat)

Ort und Datum:

Die Richtigkeit des Quellensteuerabzuges bescheinigt:

Der/Die Schuldner/in der steuerbaren Leistung:

(Name/Firma, Adresse, Unterschrift)

* Das Ausstellen der vorliegenden Bescheinigung erübrigt sich, wenn der Quellensteuerabzug im Formular «Bescheinigung über Bezüge von Verwaltungsräten und Organen der Geschäftsführung» bestätigt wird.

Hinweise für die steuerpflichtige Person

Die steuerpflichtige Person kann bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Ein derartiges Begehren ist an die Steuerverwaltung des in der entsprechenden Rubrik von Ziffer 3 eingesetzten Kantons zu richten.

Bei Kapitalleistungen aus Vorsorge ist unter gewissen Voraussetzungen eine Rückerstattung der abgezogenen Quellensteuer möglich. Auskünfte und Antragsformulare sind bei der Vorsorgeeinrichtung oder der Steuerverwaltung des in Ziffer 3 d eingesetzten Kantons erhältlich.